

b.

prägnante Fälle aus höherer Besoldungsklasse von der Mitberücksichtigung grundsätzlich nicht ausgeschlossen bleiben, hält auch endlich

c.

die Grenzlinie von und bis zu 500 Thalern — — für an sich keine unangemessene und wird bei ihren speciellen Vorschlägen an die geehrte Kammer hierauf Rücksicht nehmen, glaubt aber, aus den oben angeführten Gründen und da die Höhe von 500 Thalern — — immerhin mehr oder weniger willkürlich ist, einen Beschluß rücksichtlich dieser Höhe als zu präjudiciell, nicht empfehlen zu können, vielmehr sich und der geehrten Kammer in dieser Hinsicht alle Freiheit wahren zu müssen.

Zu 2.

daß, um die aufzunehmende Last in einer übersichtlichen und erträglichen Höhe zu erhalten, die Erhöhungen zwar durch eine Maximalhöhe des Gesamtbetrages begrenzt, nicht aber durchgängig nach einem gleich hohen Procentsatze, vielmehr nach den in den concreten Fällen vorliegenden besondern Umständen bemessen werden, rechtfertigt sich aus der Verschiedenheit der Verhältnisse, welche dabei in Betracht zu ziehen sind. Es giebt Fälle, wo — um Arbeitskräfte zu erhalten oder zu gewinnen — eine Erhöhung von 10% nicht genügen, während in andern mit einer kleinern Zulage auszukommen sein wird. Das Nähere hierüber wird sich bei den einzelnen Positionen des Budgets herausstellen. Einstweilen ist die Deputation mit dem Satz unter 2 unter der Beschränkung, daß zwar nicht die betreffende Klasse von Angestellten, wohl aber, wenn nicht besonders zu motivirende Gründe vorliegen, in derselben Klasse alle Angestellten mit einem gleichen Procentsatze der Erhöhung bedacht werden sollen, einverstanden.

Auch rücksichtlich der unter 3 a, b, c und d aufgestellten Ausnahmen von der Mitberücksichtigung hat die Deputation ihr Einverständnis zu erklären. Es sprechen diese Ausnahmen so für sich selbst, daß es einer weitem Rechtfertigung derselben nicht bedürfen wird. Namentlich ist die Ausnahme unter d von Wichtigkeit und wird bei den speciellen Vorschlägen unausgesetzt im Auge behalten werden müssen, da allerdings die Bezüge unsrer Angestellten zu verschiedenen Zeiten und deshalb auch unter verschiedenen Voraussetzungen regulirt worden sind, was sich dann in ihrer vergleichsweise verschiedenen Höhe ausspricht.

Daß, wie unter

4.

vorgeschlagen, Posten, zu deren Ausfüllung gewöhnliche Vorkenntnisse und Fertigkeiten ausreichen, nicht gleiche Berücksichtigung finden sollen, wie solche, welche eine größere Vorbildung verlangen, ist jedenfalls als richtig anzuerkennen. In einer solchen Scheidung erkennt die Deputation eins der wesentlichsten Mittel, demjenigen Theile des Staatsdienstes, welcher der größern intellectuellen Kraft bedarf, diese zu erhalten und zuzuwenden. Für den bloßen Büreaudienst und noch weniger für das Aufwärter- und Dienpersonal wird es schwerlich an der geeigneten Auswahl fehlen, während mit der Zeit für den Dienst, der für Diejenigen, die ihn ausfüllen sollen, des vorgängigen Aufwandes eines großen Capitals an Geld und Zeit bedarf, der Andrang von Bewerbung wohl nachlassen könnte, falls die Früchte, die dabei zu erreichen sind, vergleichsweise gar zu mager bleiben.

Ist nun auch dafür zu sorgen, daß die erstgedachte Kategorie von Angestellten nicht am Hungertuche nage, so sind doch in Beziehung auf die zweite, noch andere höhere Rücksichten in Betracht zu ziehen, und in diesem Sinne hat die Deputation mit Punkt 4 sich einverstanden zu erklären.

5.

Es muß zugestanden werden, daß die Ansprüche an die Leistungen der Angestellten auf gleichartigen Dienststellen nicht ganz gleich sind, je nachdem diese Stellen bei Ober-, Mittel- oder Unterbehörden vorkommen, und es ist ferner in Betracht zu ziehen, daß es angemessen erscheint, wenn die Beförderung in eine bessere Gehaltsklasse bei der höhern Behörde ein Ansporn und Anreiz für den Dienst bleibt; es rechtfertigt sich damit der hier gedachte Gehaltsunterschied, gegen dessen Beibehaltung die Deputation nichts zu erinnern findet. Der Unterschied in der Theuerung zwischen den verschiedenen Orten des Landes ist dagegen in neuerer Zeit unverkennbar kleiner geworden, als er früher war, und die Deputation kann wenigstens nicht wünschen, daß auf diesen Unterschied bei den Zulagen noch ein besonderes Gewicht gelegt werde. Es wird sich dies bei den speciellen Vorschlägen seiner Zeit finden.

Mit dem Satz unter 6, beschränkt durch die Erwägung am Schlusse desselben, kann die Deputation sich nur einverstanden erklären. Wollte die Verwaltung, da wo sie für die Bezahlung von Angestellten bei Verwaltungsbranchen und Unternehmungen mit ähnlichen Privatunternehmungen concurrirt, keine Notiz nehmen von den dort angelegten Maßstäben, so würde der Dienst bald darunter leiden. Es wird sich hierbei aber vielfach um eine Klasse von Angestellten handeln, denen nicht dauernde, sondern nur temporäre Zulagen zu gewähren sind, weil die maßgebenden Verhältnisse dabei gar sehr fluctuiren. Auch dies wird bei den speciellen Vorschlägen Beachtung finden müssen.

Die in Punkt 7 ausgesprochene Rücksicht ist von großer Wichtigkeit und die Deputation hat nicht allein sich damit einverstanden zu erklären, sondern muß auch deren recht sorgsame Beachtung angelegentlich bevormworten.

Der Wunsch nach gleicher Dotirung ähnlicher oder verwandter Dienststellen ist seitens der Betheiligten ein an sich ganz gerechtfertigter und eine vergleichsweise Zurücksetzung in dieser Beziehung wird erfahrungsmäßig oft schwerer empfunden, als eine zu geringe Bezahlung, die aber Alle trifft. Deshalb ist bei Aufbesserung der Gehalte große Vorsicht auch in dieser Richtung unerläßlich; jede derselben muß auch aus dem Standpunkte der Parität erwogen werden, muß ganzen Klassen, nicht einzelnen Individuen (immer unter Berücksichtigung besonders prägnanter, aus den Verhältnissen des Dienstes zu rechtfertigenden Einzelfälle) zu Gute gehen, wenn nicht Ungerechtigkeiten und fortwährende, neue Ansprüche hervorgerufen werden sollen. Auch hierbei hat die Deputation auf die Vorschläge im Einzelnen zu verweisen.

Die Deputation hat, Punkt 8 betreffend, weiter oben bereits erklärt, wie sie damit einverstanden ist, daß für die Gehaltsaufbesserungen eine Maximalsumme festgesetzt worden ist, um im Voraus den Einfluß der gedachten Maßregel auf den Staatshaushalt zu begrenzen und denselben beurtheilen zu können.

Die Deputation ist der Meinung, daß auf diese Weise weit leichter in dieser Richtung etwas geschehen könne; die